

Betr.: Bekanntmachung nach § 71 Abs.3 SGB V

Es wird vorab darauf hingewiesen, dass über die Frage der unterbliebenen Trennung der Veränderungsraten nach Rechtskreisen im Jahr 2008 derzeit Rechtsschutzverfahren vor den Sozialgerichten in den neuen Bundesländern anhängig sind.

Wortlaut der Bekanntmachung:

Bundesministerium für Gesundheit

Bekanntmachung

über die auf der Grundlage der vierteljährlichen Rechnungsergebnisse der Krankenkassen und des Gesundheitsfonds festzustellende durchschnittliche Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen aller Mitglieder der Krankenkassen je Mitglied nach § 71 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) -

Vom 13. September 2010

Das Bundesministerium für Gesundheit gibt gemäß § 71 Absatz 3 SGB V bekannt:

Auf der Grundlage der vierteljährlichen Rechnungsergebnisse der Krankenkassen und des Gesundheitsfonds beträgt die durchschnittliche Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen je Mitglied auf der Basis der Veränderungsraten des Zeitraumes des zweiten Halbjahres 2009 und des ersten Halbjahres 2010 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum

im gesamten Bundesgebiet

+ 1,15 %.

Eine Trennung der Veränderungsraten nach Rechtskreisen ist nicht mehr möglich, da durch die Aufhebung des § 313a SGB V mit Ablauf des Jahres 2007 die getrennte Meldung nach dem Gebiet der in Artikel 1 Abs.1 des Einigungsvertrages genannten Länder und dem übrigen Bundesgebiet eingestellt wurde.

Bonn, den 13. September 2010

G11 – 11181 - 32 / 002

Bundesministerium für Gesundheit

Im Auftrag



Busch